

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

- per Email -

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode**

**Stellungnahme
17/1497**

alle Abg.

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dr. Thomas Krämerkämper
stellvertr. Vorsitzender

Fon: 02 11 / 30 200 5 - 0
Fax: 02 11 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 13.05.2019

Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen; Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme und die Einladung zur Anhörung.

Angesichts der vorliegenden Synopse zum LEP-Änderungsentwurf halten wir unsere Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf vom 12.07.2018 vollständig aufrecht.

Jedoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einige Schwerpunkte nochmals gesondert einzugehen.

Aufgabe 5-Hektar-Ziel

Die Reduktion des Flächenverbrauchs für Siedlungen, Verkehr sowie Gewerbe und Industrie ist aus Sicht des BUND NRW eine der wichtigsten Aufgaben. Langfristig muss eine Netto-Null erreicht werden. Hierfür ist die Raumordnung eines der zentralen Steuerungselemente. Im Raumordnungsgesetz auf Bundesebene ist ein Anfang gemacht. Aufgrund des Anpassungsgebots hat aus unserer Sicht die Landesplanung die Ziele der Bundesebene weiter zu konkretisieren. Die Anfänge dieser Umsetzung einerseits wieder ersatzlos aus dem LEP zu streichen, und andererseits weitere Erleichterungen der Flächeninanspruchnahme im LEP aufzunehmen, wirkt

gegensätzlich zum Ziel der Bundesregierung. Anstelle einer Reduktion des Flächenverbrauchs wird dieser beschleunigt.

Die geplante Änderung orientiert sich dabei aus Sicht des BUND NRW nicht am Bedarf der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens. Vielmehr würde als Konsequenz der LEP-Änderung aus „Anlagenot“ heraus weiterer Freiraum bebaut und somit der Bevölkerung als Erholungsraum, als Lebens- und Ernährungsgrundlage dauerhaft entzogen. Ebenso wird der verfügbare Freiraum für wildlebende Tier und Pflanzenarten weiter verkleinert und zerschnitten. Der dramatische Artenschwund scheint in den Überlegungen zur LEP-Änderung bisher keinerlei Rolle zu spielen.

Im Siedlungsbereich wird dies besonders deutlich. Abweichend von den Ansätzen der geplanten LEP-Änderung scheint eine Erleichterung der Flächeninanspruchnahme mit dem Ziel eines vermehrten Wohnungsbaus nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig in Teilen der Medien von einer „Wohnungsnot“ gesprochen, die es zu bekämpfen gelte. Andere Medien weisen stattdessen regelmäßig darauf hin, dass gewisse Preisanstiege im Wohnungsmarkt keine Folge eines erheblich gestiegenen Wohnbedarfs seien, sondern eines gestiegenen Anlagebedarfs.

Dies bestätigen auch einschlägige Zahlen und Fakten zum landesweiten Wohnungsmarkt. Ausgenommen von einigen wenigen Großstädten deuten die Daten nicht auf einen erheblich gestiegenen Wohnbedarf hin. So weist z.B. der F+B Wohnindex einen Anstieg der Bestandsmieten von insgesamt nur 11 Prozent seit 2004 (!) aus, also nur unwesentlich über der Inflationsrate.¹

Offensichtlich existiert kein Preisdruck, wie er durch ein Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot entstehen würde. F+B dokumentiert sogar einen Rückgang der Mieten im ersten Quartal 2019. Hingegen sind die Kaufpreise für Eigentumswohnung seit 2004 um 68 Prozent gestiegen, die Kaufpreise für Einfamilienhäuser um 41 Prozent. Dieses Bild erklärt sich rein durch den gestiegenen Anlagebedarf einerseits und das damit zusammenhängende Niedrigzinsniveau andererseits. Durch das Überangebot an flüssigen Mitteln weltweit, für das es keine attraktiven Anlagemöglichkeiten gibt, entsteht eine übergroße Anlagekonkurrenz um Immobilien, welche die Kaufpreise treibt. Es herrscht also eine Anlagenot und keine Wohnungsnot.

Eine verantwortungsvolle, d.h. dem Gemeinwohl verpflichtete Politik, wird in diesem Marktumfeld das ökologische Umfeld der Bürger nicht dem Anlageverlangen opfern.

Verschiebungen aufgrund der weiterhin bestehenden Landflucht und in Folge dessen punktueller Wachstumsbedarf in einigen wenigen Großstädten sind hiervon ausgenommen. In diesem Fall sollte das Wachstum weiterhin vorrangig und stadtgerecht in die dritte Dimension gehen, ohne Inanspruchnahme weiterer Flächen.

Für die Inanspruchnahme zwecks weiterer GIB ist ebenfalls das langfristige Netto-Null-Ziel zu beachten. Entsprechend sind angesichts der Geltungsdauer eines LEP unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um auf dieses Ziel zuzusteuern. Auffällig ist bei der Nutzung von GIB-Flächen, dass die einzelnen Kommunen in NRW sehr unterschiedliche Arbeitplatzeffizienzen pro Quadratmeter GIB-Fläche erreichen. So erzielen die in dieser Frage 10 besten Kommunen die 12,5fache (!) Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter pro Hektar wie die in dieser Frage 10 schlechtesten Kommunen. Hier könnte eine Qualitätsanforderung helfen, ökologisch und ökonomisch effizienter mit Fläche umzugehen und die Flächeninanspruchnahme insgesamt zu reduzieren.

¹ vgl. <https://www.f-und-b.de/beitrag/fb-wohn-index-deutschland-iv-2018-pm.html>

Zudem sollte der klimapolitisch gebotene Ausstieg aus fossilen Energiequellen beim Flächenverbrauch stärker beachtet werden. Am Beispiel des Kohleausstiegs wird deutlich, welche großen Flächen bisher durch klimaschädliche Kraftwerke, deren Versorgungsanlagen inkl. Häfen und Bahnhöfe, übertägige und untertägige Bergwerke usw. für höherwertigere und nachhaltige Nutzungen blockiert wurden. Gleiches muss schon in den nächsten Jahren für die Brennstoffherzeugung und -versorgung auf der Basis von Erdöl gelten. Raffinerien, Tanklager, Tankstellen usw. werden (und dürfen nur noch) in immer geringerem Umfang benötigt werden. Diese freiwerdenden Flächen sollten systematisch und bevorzugt umgenutzt werden, nicht zuletzt für die schnell wachsenden Industriebereiche der Erneuerbaren Energien.

Am Beispiel des im LEP geplanten GIB-Standortes von landesweiter Bedeutung, dem „NewPark“, wird die Auswirkung der fehlgeleiteten und inkonsequenten Steuerung in der Raumordnung deutlich. Obwohl die Klimakrise seit Jahrzehnten bekannt ist und der Zeitraum zur wirksamen Gegensteuerung immer schneller schrumpft, wurde von der Stadt Datteln in enger Zusammenarbeit mit dem Land NRW und parallel zum seit den 90er Jahren geplanten „NewPark“ insgesamt 70 Hektar eines bereits planerisch ausgewiesenen „ökologischen Gewerbeparks“ in Europas größtes Steinkohlekraftwerk Datteln 4 umgewandelt. Die nachhaltige Arbeitsplatzeffizienz dieser Flächenumnutzung für ein fossiles Großkraftwerk ist Null. Aufgrund der wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Schwierigkeiten wird diese Anlage nie ans Netz gehen. Jedoch blockiert sie über Jahre die bereits erschlossene Fläche, welche nur wenige Kilometer von der vollständig unerschlossenen Fläche des geplanten „NewPark“ entfernt ist. Neben den 70 Hektar des Großkraftwerks Datteln 4 verfügt die Stadt Datteln auch noch über die Brachflächen der bereits seit Jahren abgeschalteten Kraftwerke Datteln 1, 2 und 3, über den größten Teil der ehemaligen Steinkohlezeche Datteln, deren oberirdische Flächen seit Jahrzehnten brachliegen. Diese Flächen zukünftig sinnvoll, d.h. ökonomisch und ökologisch nachhaltig und effizient zu nutzen, muss anstelle des „NewParks“ auf der buchstäblich grünen Wiese absoluten Vorrang haben.

Landesweit werden auf diese Weise tausende Hektar frei, die durch längst überholte Industriezweige blockiert wurden. Die Umplanung dieser Flächen im Verbund mit dem Schutz der in NRW verbliebenen Freiflächen jetzt nicht endlich aufzugreifen, wäre ein sträfliches Politikversagen.

Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verfolgen

Die Umsetzung dieser EU-Richtlinien ist landesplanerisch unbefriedigend.

Ein Grundsatz der EU ist, dass alle EU-Richtlinien verbindlich so auszulegen sind, dass ihre Zielsetzung bestmöglich erreicht wird. Demgegenüber setzen Deutschland und NRW viele EU-Richtlinien und insbesondere die FFH- und Vogelschutzrichtlinien seit deren Erlass erstens nur mit großer Verspätung und zweitens zunächst nur unvollständig, im Weiteren dann gezwungen durch Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und EuGH-Urteile nur stückweise weiter, aber immer nur minimalistisch um.

Deutschland und NRW drohen dadurch in vielen Fragen den technologischen und umweltqualitätsmäßigen Anschluss in Europa zu verlieren. Dies drückt sich nicht nur in Mängeln auf Bundesebene aus (Stichworte z.B. Dieselskandal, Stickoxidbelastungen), sondern auch konkret auf Landesebene. So sind im ergänzenden Aufforderungsschreiben der EU-Kommission vom 24.01.2019 weiterhin FFH-Gebiete in NRW aufgelistet, für die immer noch kein nationales

Schutzgebiet festgesetzt wurde, u.a. die Senne.²

Darüber hinaus sind auch viele Jahre nach der verpflichtenden Umsetzungsfrist für den Großteil der Gebiete noch keine Maßnahmenpläne erstellt oder sie genügen nicht ansatzweise den Anforderungen. Im LEP bilden sich folglich auch keine Entwicklungsflächen oder wesentliche Schutzmaßnahmen der Natura-2000-Gebiete ab, um z.B. die Immissionen in diesen Gebieten zu mindern. Im Gegenteil handelt das Land NRW geradezu entgegen der FFH-Richtlinie, wenn z.B. in unmittelbarer Nachbarschaft eines großen FFH-Gebiets mit bereits bestehender übermäßiger Belastung ein großes neues Gewerbe- und Industriegebiet geplant wird, wie das mit dem 500 Hektar großen „NewPark“-Gelände am FFH-Gebiet Lippeaue der Fall ist. Die Konflikte mit dem EU-Recht sind damit bereits planerisch vorprogrammiert, anstatt sie zu lösen. Dabei macht die EU-Kommission auch in ihrer Auslegungshilfe vom 25.01.2019 nochmals deutlich, dass sich die Schutzmaßnahmen keineswegs auf die angenommenen Schutzgebiete beschränken. Vielmehr sind auch alle erforderlichen Maßnahmen außerhalb dieser Gebiete zu treffen, um die Ziele dieser Gebiete zu erreichen. Dazu gehören selbstverständlich auch Maßnahmen der Raumordnung, um Beeinträchtigungen von diesen Schutzgebieten fernzuhalten.³

Aus Sicht des BUND wurde auch in dieser Frage des Arten- und Habitatschutzes trotz aller bekannten Warnungen und dramatischen Lageverschlechterungen „der Kopf lange genug in den Sand gesteckt“.

Der rücksichtslose Umgang mit dem nordrheinwestfälischen Naturerbe wird am Beispiel der Senne deutlich.

Der heutige Truppenübungsplatz Senne gehört zu den wertvollsten und artenreichsten Naturgebieten in NRW. Offene Heideflächen, Sandmagerrasen, Moore, Auen- und Kiefernwälder sowie naturnahe Bäche auf einer Fläche von über 10.000 Hektar prägen das Gebiet. Dieses Lebensraumgefüge ist die Grundlage für eine europaweit herausragende Fauna und Flora. Zahlreiche besonders gefährdete Arten haben hier einen Verbreitungsschwerpunkt und eines der letzten überhaupt noch verbliebenen Vorkommen in NRW oder in Deutschland. Die Heideflächen sind mit ca. 3.000 Hektar in der Größe vergleichbar mit denen der Lüneburger Heide. Expertenkreise bestätigen, dass die hiesigen Heideflächen bezüglich des Arteninventars und des Pflegezustandes ihresgleichen suchen. Das Gebiet des Truppenübungsplatzes ist naturschutzfachlich von nationaler und internationaler Bedeutung. Es wurde deshalb als FFH-Gebiet nach europäischem Recht unter Schutz gestellt. Jedoch fehlt weiterhin und wie schon seit Jahren die Ausweisung als Schutzgebiet auf nationaler Ebene, wie die EU-Kommission in ihrem Schreiben vom 24.01.2019 bemängelt.

„Natur Natur sein lassen“, im Sinne dieses Mottos ermöglichen Nationalparke das Erleben einer einzigartigen, vom Menschen nicht gesteuerten und gelenkten Natur. Dieses Erleben von natürlicher Schönheit, Ästhetik und Vielfalt der Natur wird mit attraktiven Wegenetzen, Erlebniseinrichtungen und gezielten Angeboten der Umweltbildung unterstützt. Damit lässt sich ein naturverträglicher und nachhaltiger Tourismus fördern. Nationalparke können sich so zu Motoren einer regionalen Wirtschafts- und Strukturentwicklung entwickeln. Ein Fachgutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz haben die Eignung der Senne als Nationalpark bestätigt. So ließe sich der laut EU-Recht zwingend erforderliche Erhalt der wertvollen Offenlandflächen (über 30 Prozent der Fläche) mit dem Schutz besonders wertvoller

² Europäische Kommission: Ergänzendes Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 24. Januar 2019. Brüssel.

³ Aktualisierung des Leitfadens zur Auslegung der Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie über die Erhaltung und das Management von Natura-2000-Gebieten, Amtsblatt der EU-Kommission vom 25.01.2019, s. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2019:033:FULL&from=EN>

Waldflächen (Auenwälder) , Moore und Gewässer mit einer Wildnisentwicklung auf den übrigen Waldflächen (über 55 Prozent der Fläche) unter dem Motto „Natur Natur sein lassen“ verbinden. Insbesondere die weitgehende Unzerschnittenheit des Gebietes und die großflächig erhaltenen Rückzugs- und Ruheflächen für gefährdete Pflanzen und Tiere sind nur so dauerhaft zu erhalten. „Die Senne ist das naturschutzfachlich bedeutendste Gebiet in NRW. Es besteht die einzigartige Möglichkeit, die deutschen Nationalparke hinsichtlich sich natürlich entwickelnder Lebensräume auf Sand zu komplettieren und gleichzeitig eine einzigartige alte Kulturlandschaft zu bewahren. Ein solches Gebiet ist europäisch einzigartig und von internationaler Bedeutung. Die Senne gehört zu den Hotspot-Gebieten im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Aus fachlicher Sicht würde das Instrument „Nationalpark“ mit der dazu gehörenden Verwaltung in besonderer Weise geeignet sein, die genannten Herausforderungen sowie den überwiegenden Prozessschutz und die Verpflichtungen aus Natura 2000 zu gewährleisten“ (Dr. Georg Verbüchel, Abteilungsleiter Naturschutz im LANUV).⁴

1991 beschloss der Landtag NRW einstimmig, einen Nationalpark Senne nach Beendigung der militärischen Nutzung einzurichten. 2002 wurde die Senne und große Teile von Teutoburger Wald und Egge als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet anerkannt. 2004 wurde der Landtagsbeschluss für einen Nationalpark Senne noch einmal bestätigt und bisher nicht aufgehoben bzw. durch einen anderen Beschluss ersetzt.

Im Koalitionsvertrag von CDU und FDP wird behauptet, dass es, „für eine Ausweisung eines Nationalparks Senne an der erforderlichen breiten Akzeptanz in der Bevölkerung der Region fehlt“. Für diese Behauptung fehlender Akzeptanz gibt es keine fundierten Belege. Stattdessen haben alle bisherigen repräsentativen Meinungsumfragen ergeben, dass sowohl in der Region als auch in ganz NRW die Menschen mehrheitlich einen Nationalpark in OWL bzw. der Ausweisung der Senne als Nationalpark zustimmen.

Nach der aktuellen repräsentativen EMNID-Umfrage stimmen in ganz NRW 85 Prozent und in Ostwestfalen 75 Prozent einer Ausweisung der Senne als Nationalpark zu. Sehr viele Kommunalvertretungen in der Region unterstützen ebenfalls eine Nationalparkausweisung. So sprechen sich u.a. der Regionalrat in Detmold ebenso wie die Kreise Herford und Lippe für die Beibehaltung der Nationalparkoption aus. Viele Städte und Gemeinden in der Region fordern die Beibehaltung des Nationalparks Senne im LEP, darunter die Städte Bielefeld, Herford, Bad Lippspringe, Halle, Spenge, Warburg, Steinhagen, Werther, Rietberg, Löhne, Kirchlengern und Brakel. Viele Vereine und Verbände in NRW fordern ein Festhalten am Nationalpark Senne, u.a. der Lippische und Westfälischen Heimatbund, der Rheinischen Verein für Denkmalpflege, der DGB NRW sowie die Naturschutzverbände BUND, NABU, LNU, Naturfreunde, Pro Grün, das Landesbüro der Naturschutzverbände und der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz. Durch ihre Unterschrift haben sich im Jahre 2018 16.721 Bürgerinnen und Bürger mit Sammeleinwendungen für die Beibehaltung des Nationalparks Senne im LEP eingesetzt. Diese Vielzahl der auch im Verfahren eingebrachten Einwendungen mit dem Ziel, die Option „Nationalpark Senne“ im LEP zu erhalten, kann u. E. nicht einfach übergangen werden. Aus den Unterlagen zum Kabinettsbeschluss vom Februar 2019 ist aber zu ersehen, dass das Thema gar nicht in die Abwägung eingeflossen ist. Es liegt ein Abwägungsdefizit vor!

Die Britische Rheinarmee führt derzeit den Abzug ihrer Truppen aus Deutschland durch. Trotz dieses Abzugs soll an der Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne – befristet auf fünf Jahre – festgehalten werden. Die Frage, was mit diesem wertvollsten Naturgebiet in NRW nach der möglichen Aufgabe der militärischen Nutzung geschieht, ist also weiterhin aktuell. Ob danach

⁴ Quelle: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/GutachtenNLP_Senne_090714.pdf

eine Nationalparkausweisung erfolgt, muss aktuell nicht entschieden werden. Nach den bisher vorliegenden Fachgutachten und fachlichen Bewertungen ist ein Nationalpark aber naturschutzfachlich die beste Schutzoption für den langfristigen Schutz des Gebietes. In einem nach dem Truppenabzug durchzuführenden Dialogprozess und Verwaltungsverfahren muss diese Option neben anderen dann noch vorzulegenden Schutzoptionen sachorientiert geprüft werden können.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan wird die Zielsetzung und Option einer Nationalparkausweisung für die Senne nach einem Truppenabzug folgerichtig festgeschrieben. Nachfolgend die dazu bisher im LEP enthaltenen Festsetzungen:

„Die biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand beiträgt. (...) Ca. 15 % der Landesfläche sind als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt. Dem dienen unter anderem der Nationalpark Eifel sowie die Sicherung einer Gebietskulisse für eine mögliche Ausweisung eines Nationalparks Senne.“

„Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. (...)“.

Mit der jetzt geplanten Neufassung soll der letzte Halbsatz zum Nationalpark ersatzlos gestrichen werden. Der BUND NRW lehnt diese Änderung ab und fordert den Landtag auf, an der Nationalparkoption bzw. der Formulierung „ ... so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist“ festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

gez. Dr. Thomas Krämerkämper
stellvertr. Vorsitzender